OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852055/11/Wg**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, BA, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.9.2024, GZ: BHVBGe-2024-108929, betreffend Gewerbeanmeldung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.1.2025

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) meldete mit Eingabe vom 22.3.2024 das Gewerbe „Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung" an. Der Gewerbeanmeldung waren folgende Unterlagen zur Befähigung angeschlossen: Zeugnis Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 9.11.2011, Zertifikat Ausbildung zur Mediatorin vom 10.4.2016 samt Stundentafel, Diplom Systemische Supervision und Coaching vom 31.12.2020. Laut Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich (WK Oö.) vom 25.4.2024 fehlten unter anderem Nachweise über mind. 16 Stunden Ethik und Identität sowie mind. 15 Stunden Einzelselbsterfahrung. Die Bf reichte weitere Unterlagen ein. Die WK Oö. äußerte sich mit Stellungnahme vom 20.6.2024. Nach Wahrung des Parteiengehörs stellte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde) gemäß § 340 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fest, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Lebens und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung" durch die Bf nicht vorliegen und untersagte die Gewerbeausübung. Für die Behörde waren laut Bescheidbegründung zusammengefasst folgende Überlegungen maßgeblich: *„Aus der letztmaligen Stellungnahme der WKO geht hervor, dass der Nachweis über folgende Themen noch nicht vollständig gelungen sei.*

| *Ausbildungsthema* | *Erforderliche Std.* | *Fehlende Std.* |
|---|---|---|
| *Ethik und Identität* | *Mind. 16 Stunden* | *Mind. 16 Stunden* |
| *Einzelselbsterfahrung* | *Mind. 30 Stunden* | *Mind. 15 Stunden* |

"

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Bf bringt darin vor, in der Anlage 1 der Lebens- und Sozialberatungsverordnung seien die Wesensinhalte für die Erfüllung von Berufsethik und Berufsidentität beschrieben (Modul I). Aus ihrer Sicht erfülle sie auf Grund ihrer Ausbildungen (Studium Soziale Arbeit, eingetragene Mediatorin nach § 22 ZivMedG, Systemische Supervision und Coaching, …) die Wesensinhalte des Moduls „Berufsethik und Berufsidentität". Laut der Anlage 2 der LSB-VO werde dieses Modul allein durch den Abschluss des Studiums „Soziale Arbeit" erfüllt. Im Bescheid seien noch fehlende Nachweise für 15 Stunden Einzelselbsterfahrung angeführt, welche mit der Nachricht der belangten Behörde vom 6.8.2024 aber bereits außer Streit gestellt worden wären.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 10.10.2024 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte am 13.1.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. In der ömV gaben informierte Vertreter der WK Oö. eine Stellungnahme ab. Die Bf wurde angehört.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Zur Befähigung der Bf wurden folgende Nachweise/Zeugnisse vorgelegt:

- Soziale Arbeit
    - Gesamtzeugnis für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 9.11.2011 und Diplom vom 24.11.2011 (Bachelor of Arts in Social Sciences), Studienerfolgsbestätigungen, Skriptum, Vorlesungsfolien
    - Verwendungszeugnis des Landes Oberösterreich vom 4.9.2018 (Sozialarbeiterin von 1.2.2013 bis 31.8.2018)

- Supervision, Coaching und Mediation:
    - Diplom über den Lehrgang für Systemische Supervision und Coaching vom 31.12.2020 samt Stundentafel
    - Anerkennung der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching als Supervisorin vom 1.6.2021
    - Zertifikat über die Ausbildung zur Mediatorin nach der Ausbildungsverordnung für Mediatoren vom 10.4.2016
    - Bestätigung der TAO vom 10.6.2024 (Tätigkeit als Assistenztrainerin und Trainerin in den Jahren 2022 und 2023, seit 1.1.2024 als Gesellschafterin in inhaltlicher Mitverantwortung)

- Abschlussprüfungszeugnis Hotelfachschule vom 28.10.1996

- Lebenslauf

- Bestätigungen Einzelselbsterfahrung
    - der Mag.ª B__, MSc vom 25.9.2015 (5 Stunden Einzelselbsterfahrung)
    - des C__, BEd (8 Einheiten Einzel-Selbsterfahrung)
    - der Mag.ª D__ vom 28.7.2024 (8 Einheiten Einzelselbsterfahrung)

II.2. Frau Mag.D__ und Herr E__, BEd verfügen nicht über die vollumfängliche Berechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

II.3. Nachweise über Kenntnisse bzw. Ausbildungen im Zusammenhang mit Standes- und Ausübungsregeln, Berufsbild und Tätigkeitsbereiche konkret für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung liegen nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die unter Punkt II.1. bezeichneten Unterlagen sind im Verwaltungsakt enthalten.

III.2. Die Vertreter der WK Oö. gaben in der ömV Folgendes zu Protokoll: „Im vorliegenden Fall wurden kraft der Übergangsbestimmung der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 116/2022) die Zugangsvoraussetzungen nach der vorangegangenen Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung geprüft. Die Bestätigung über Einzelselbsterfahrung der Mag. B__ erfüllt insoweit die Voraussetzungen der LSB-Verordnung, wurde aber bereits berücksichtigt. Die Bestätigungen der Mag. D__ und des Herrn E__ können nicht berücksichtigt werden, da diese nicht über die vollumfängliche Berechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung verfügen. Es fehlen daher nach wie vor Nachweise über Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden. In den Zugangsvoraussetzungen der alten LSB-Verordnung wird ein Nachweis über mindestens 16 Stunden Berufsethik und Berufsidentität verlangt. In Ziffer 8 des Anhanges der alten LSB-Verordnung wird dies näher beschrieben. Modul 1 der neuen LSB-Verordnung hat nicht denselben Inhalt und deckt diesen Nachweis laut Ziffer 8 im Anhang der alten Verordnung nicht zur Gänze ab. Nachweise über Kenntnisse bzw. Ausbildungen im Zusammenhang mit Standes- und Ausübungsregeln, Berufsbild und Tätigkeitsbereiche konkret für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung wurden bislang nicht im entsprechenden Umfang vorgelegt. Modul 1 gilt für die neue Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, nicht aber für den hier zu beurteilenden Fall, der nach der alten Verordnung zu beurteilen ist. Die Voraussetzungen nach der neuen Verordnung sind wesentlich umfangreicher und würden daher im vorliegenden Fall weitergehende Nachweise erfordern."

III.3. Die Angaben der Vertreter der WK Oö. sind schlüssig und nachvollziehbar. Sie werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. Die vorhandenen Zeugnisse der Bf bestätigen umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Supervision, Coaching und Mediation. Nachweise über Kenntnisse bzw. Ausbildungen im Zusammenhang mit Standes- und Ausübungsregeln, Berufsbild und Tätigkeitsbereiche konkret für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung wurden aber nicht vorgelegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften der GewO 1994:

§ 19 Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfah-

rungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden."

§ 119 Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen."

§ 340 Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde."

IV.2. Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergeben sich aus der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006 und BGBl. II Nr. 116/2022 idF BGBl. II Nr. 418/2023).

IV.2.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006:

§ 1 Z 2 lautete:

„Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:
2. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
   aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
   ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
   ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
   ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
   ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
   af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, oder
   ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich ‚Sozialarbeit' oder
   ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
b) die erfolgreiche Absolvierung von
   ba) mindestens 240 Stunden ‚Methodik der Lebens- und Sozialberatung' und
   bb) mindestens 80 Stunden ‚Krisenintervention' und
   bc) mindestens 16 Stunden ‚Berufsethik und Berufsidentität' und
   bd) mindestens 16 Stunden ‚Betriebswirtschaftliche Grundlagen' und
   be) mindestens 24 Stunden ‚Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung'

   bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs. 1), sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, und
c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prüfungswerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
e) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4."

§ 4 Abs. 3 lautete:

„Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
   b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein ‚ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin' verfügt, berechtigt ist und
   b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
   c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt oder …"

Z 8 des Anhanges lautete:

„Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

I. Stundentafel

| Gegenstand | Mindestanzahl der Stunden |
|---|---|
| 8. Berufsethik und Berufsidentität: .....<br>- ethische Grundfragen<br>- Standes- und Ausübungsregeln<br>- Berufsbild und Tätigkeitsbereiche<br>- Berufsidentität und Berufsorganisation" | 16 |

IV.2.2. Zu den maßgeblichen Vorschriften der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 116/2022 idF BGBl. II Nr. 418/2023:

§ 1 Z 2 und 3 lauten:

„Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) als erfüllt anzusehen:

2. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung nach § 2 Abs. 1 Z 3 Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, und
   b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 600 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren, oder
3. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss der Akademie für Sozialarbeit, des Fachhochschullehrganges für Soziale Arbeit oder des Universitätsstudiums Soziale Arbeit und
b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 762,5 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder …"

§ 3 Abs. 6 lautet:

„Die Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung gemäß **Anlage 1** Modul XII hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) und
2. tatsächliche Berufsausübung der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) für mindestens fünf Jahre und
3. zusätzlich Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 100 Zeitstunden."

§ 5 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 112/2006, außer Kraft, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird.
(3) Personen, die spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Ausbildung an einem nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.
(4) Personen, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einer Ausbildung gemäß § 1 Z 2 lit. a der in Abs. 2 genannten Verordnung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.
(5) § 4 samt Überschrift der Verordnung BGBl. II Nr. 116/2022 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetzes außer Kraft."

Anlage 1 regelt den Umfang der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung. Die Bf nimmt in der Beschwerde Bezug auf die Anlage 2. Die von ihr bezeichneten Bestimmungen der Anlage 2 lauten:

„

| Ausbildung gemäß § 1 | zu absolvierende Module (Zeitstunden/ECTS/Präsenzzeitstunden) Aufteilung der Präsenzzeitstunden wie in Anlage 1 |
|---|---|
| Z 3 lit. a: Akademie für Sozialarbeit, Fachhochschullehrgang für Soziale Arbeit oder des Universitätsstudiums Soziale Arbeit | Modul IV lit. b, c und f (375/15/100), Modul X (250/10/86), Modul XII lit. e (37,5/1,5/37,5), Modul XIII lit. c (100/4/100) |

“

Zu den Überschriften dieser Module:

- IV: Methodik und Technik der Beratung (Modulbündel)
- X: Freie Wahlmodule (Modulbündel)
- XII: Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung
- XIII: Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern

IV.3. Die Zeugnisse der Bf bestätigen umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Soziale Arbeit, Supervision, Coaching und Mediation.

IV.4. Den im Akt befindlichen Unterlagen zufolge beabsichtigt sie nicht, Ernährungsberatung oder sportwissenschaftliche Beratung anzubieten (zum Berechtigungsumfang vgl. § 119 Abs. 1 GewO 1994). Nachweise über Kenntnisse bzw. Ausbildungen im Zusammenhang mit Standes- und Ausübungsregeln, Berufsbild und Tätigkeitsbereiche konkret für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung wurden nicht vorgelegt. Dabei handelt es sich um wesentliche Elemente der „Berufsethik und Berufsidentität” im Sinne des § 1 Z 2 lit. bc und Z 8 des Anhanges der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 16 Stunden „Berufsethik und Berufsidentität” im Sinne der Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006, wurde daher nicht erbracht. Von den in § 1 Z 2 lit. c dieser Verordnung geforderten 30 Stunden Einzelselbsterfahrung fehlen mindestens 15 Stunden, da Frau Mag.ª D__ und Herr E__, BEd keine ausbildungsberechtigten Personen sind. Die Voraussetzungen nach der neuen Verordnung, BGBl. II Nr. 116/2022 idF BGBl. II Nr. 418/2023, sind wesentlich umfangreicher und würden daher im vorliegenden Fall weitergehende Nachweise erfordern.

IV.5. Die in den beiden Verordnungen geregelte Ausbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten für eine gesetzeskonforme Ausübung des angemeldeten Gewerbes vermitteln. Dieses Ausbildungsziel wird durch die von der Bf absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) aber nicht in gleicher Weise wie durch die maßgeblichen Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung verwirklicht (vgl. VwGH Ra 2024/04/0393). Wie die belangte Behörde zutreffend erkennt, sind keine für eine gesetzeskonforme Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ausreichend nachgewiesen. Es wurde weder der in den Lebens- und Sozialbera-

tungs-Verordnungen (BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006 bzw. BGBl. II Nr. 116/2022 idF BGBl. II Nr. 418/2023) gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis noch der individuelle Befähigungsnachweis im Sinne des § 19 GewO 1994 erbracht. Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl